

|                         |                             |   |
|-------------------------|-----------------------------|---|
| <b>Geschäftszeichen</b> | <b>Datum:</b><br>24.11.2020 | <b>Drucksache Nr.</b><br>01-BV 2020-185 |
|-------------------------|-----------------------------|---|

| Gremium                          | Termin     | Beratungsergebnis |
|----------------------------------|------------|-------------------|
| Bauausschuss der Stadt Wolgast   | 26.11.2020 |                   |
| Sozial- und Kulturausschuss      | 01.12.2020 |                   |
| Hauptausschuss der Stadt Wolgast | 02.12.2020 |                   |
| Stadtvertretung Wolgast          | 09.12.2020 |                   |

## Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens "Nord" der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021

### Beschlussvorschlag:

#### Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens „Nord“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 64 Abs. 4 i.V.m. den §§ 45 ff. der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

|   |           |
|---|-----------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von                    | 6.500 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von               | 6.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 EUR     |

2. im Finanzhaushalt auf

|  |            |
|--|------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von                     | 0 EUR      |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von                        | 6.500 EUR  |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von      | -6.500 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 0 EUR      |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von    | 0 EUR      |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  | 0 EUR      |

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

#### **Kassenkredite**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

#### **Regelungen zur Deckungsfähigkeit**

Gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik können Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

### **§ 6**

#### **Weitere Vorschriften**

Gem. Kapitel J Punkt 2 der StBauFR MV ist die Gesamtmaßnahme aus diesem Sondervermögen der Gemeinde zu finanzieren. Es ist in Form einer zentralen Gegenüberstellung aller der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben nach Anlage 3 jährlich zu führen. Das Sondervermögen dient bis zu seiner Auflösung durch die Abrechnung ausschließlich der Deckung aller nach diesen Richtlinien zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Gesamtdeckungsprinzip). Eine Ausfertigung der Anlage 3 ist dem Landesförderinstitut zusammen mit der Zwischenabrechnung (K 2 dieser Richtlinien) zur Überprüfung spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen. Diese Aufgaben werden durch den Treuhänder wahrgenommen.

#### **Nachrichtliche Angaben:**

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 0 EUR.        |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -575.730 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 0 EUR.        |

|  |                                    |   |  |                      |            |
|--|------------------------------------|---|--|----------------------|------------|
| <b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>   |                                    |   |  |                      |            |
| <b>Gremium</b><br>Stadtvertretung Wolgast  |                                    | <b>Gesetzliche Mitglieder</b>           |  | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>TOP</b> |
| <b>Beschluss</b>   |                                    |   |  | <b>Abstimmung</b>    |            |
| <input type="checkbox"/> einstimmig  | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> laut Vorlage   |  | Ja                   | Nein       |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit   | <input type="checkbox"/> vertagt   | <input type="checkbox"/> mit Abweichung |  |                      | Enthaltung |
| Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: |                                    |   |  |                      |            |

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Kommunen nach § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) auch für ihre städtebaulichen Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gem. § 136 des Baugesetzbuches (BauGB) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gem. § 165 des BauGB eine Sonderrechnung zu führen. Für diese Sondervermögen finden die Vorschriften des 4. Abschnittes zur Haushaltswirtschaft der KV M-V (§ 42 b ff.) entsprechend Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Demzufolge hat die Stadt Wolgast auch für ihr städtebauliches Sondervermögen „Nord“ für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Als Grundlage für die Haushaltsplanung der städtebaulichen Sondervermögen dient der jährlich aufgestellte Wirtschafts- und Maßnahmeplan. Danach ergeben sich für das städtebauliche Sondervermögen Wolgast „Nord“ für das Haushaltsjahr 2021 folgende Feststellungen:

Der Ergebnishaushalt ist in der Planung sowohl zum Ende des Haushaltsjahres 2021, als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes (2024) ausgeglichen.

Der Finanzhaushalt hingegen weist aus planerischer Sicht für das Haushaltsjahr 2021 einen Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 6.500 € aus, welcher jedoch durch die vorhandenen liquiden Mittel ausgeglichen werden kann, so dass auch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

Eine Aufnahme von Kassenkrediten sowie von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist für 2021 nicht vorgesehen.

Weiterhin werden für das Haushaltsjahr 2021 auch keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Eine detaillierte Übersicht über die geplanten Maßnahmen für das Haushaltsjahr 2021, ist dem Vorbericht (unter Punkt 2 - Maßnahmen 2020/ 2021) zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast „Nord“ für das Haushaltsjahr 2021 zuzustimmen.

Verfasser: Krause, Nadine

Sachbearbeiter: **Krause, Nadine** (Kämmerei), 16.11.2020

Tel.: 03836/ 251-153, eMail: Nadine.Krause@wolgast.de

## **Anlagen:**

- Haushaltssatzung einschl. Haushaltsplan des städtebaulichen Sondervermögens „Nord“ der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2021